

## Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Direkt Plus (BB VHB 2012 Plus)

### I. Mitversichert sind –

im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen:

1. **Nutzwärme- und Sengschäden, Verpuffung**
  - a. Der Versicherer leistet in Erweiterung von A § 2 VHB 2012 Ersatz für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
  - b. Versichert sind daneben Folgeschäden durch Ruß- und Rauchentwicklung aufgrund von Sengschäden an versicherten Sachen sowie Schäden durch Verpuffung.
2. **Überspannung**
  - a. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
  - b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.
  - c. Soweit der Schaden einen Betrag von 500,- € übersteigt, hat der Versicherungsnehmer die Ursächlichkeit des Blitzes für den Schaden durch Auskunft eines Wetterdienstes, Zeugen oder andere Beweismittel nachzuweisen.
3. **Anprall von Fahrzeugen; Überschall**
  - a. In Ergänzung zu A § 1 Nr. 1 VHB 2012 sind Schäden an versicherten Sachen am Versicherungsort durch den Anprall fremder Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung versichert, sofern das Fahrzeug nicht durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person betrieben wurde.
  - b. Ergänzend zu A § 1 Nr. 1 VHB 2012 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge eines Überschallfluges (Überschallknall) versichert.
4. **Gartenmöbel, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Wäsche auf der Leine, Grills, Pflanzkübel und gartenbauliche Kinderspielgeräte**
  - a. In Erweiterung von A § 6 Nr. 2 und Nr. 3 VHB 2012 sind auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Gartenmöbel, abgestellte Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie zum Trocknen aufgehängte Wäsche des Versicherungsnehmers bis zu einem Betrag von 1.000,- € auch gegen einfachen Diebstahl mitversichert.
  - b. Sofern der Diebstahl nicht nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr eingetreten ist, gilt die Mitversicherung zum Zeitwert. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B § 8 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
  - c. Abweichend von A § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2012 sind auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Gartenmöbel, Grills, Pflanzkübel und gartenbauliche Kinderspielgeräte wie Rutschen und Sandkästen bis zu einem Betrag von 1.000,- € gegen Sturmschäden gemäß A § 5 Nr. 2 VHB 2012 mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden neben anderen vertraglichen Selbsthalten 100,- € selbst zu tragen.
5. **Diebstahl aus Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen**
  - a. Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, welches sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet.
  - b. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in B § 8 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
  - c. Die Entschädigungsleistung ist auf 500,- € je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach A § 13 VHB 2012. Elektronische Kleingeräte (wie z. B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.
6. **Diebstahl bei auswärtiger medizinischer Unterbringung**
  - a. In Erweiterung von A § 3 VHB 2012 werden durch einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl entwendete Sachen gemäß A § 6 VHB 2012 bis zu einem Betrag von 150,- € versichert, wenn
    - diese Sachen im Behandlungsraum, Krankenzimmer, Hotelzimmer oder einem dem Versicherungsnehmer zugeteilten separaten Raum gelagert waren;
    - der Versicherungsnehmer sich im Rahmen einer medizinischen Behandlung dort aufhielt und den Schadenfall unverzüglich der Leitung oder Verwaltung der Einrichtung angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B § 8 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
  - b. Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.
7. **Schäden durch innen liegende Regenfallrohre**

In Erweiterung von A § 4 Nr. 2 VHB 2012 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
8. **Schäden am Gefriergut**

In Tiefkühlfächern gelagerte Lebensmittel sind gegen einen plötzlichen Ausfall der Energieversorgung bis zur Höhe von 150,- € versichert.
9. **Rückreisekosten bei Schäden während des Urlaubs, Wohnungssicherung**
  - a. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines versicherten erheblichen Schadenfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
  - b. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
  - c. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Die Rückreisekosten werden bis höchstens 2.500,- € je Versicherungsfall und -jahr ersetzt.
  - d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise

an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B § 8 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- e. Anstelle der Erstattung der Rückreisekosten übernimmt der Versicherer auch für den Versicherungsnehmer die Sicherung der Wohnung, Durchführung gebotener Schadenminderungshandlungen und Beweissicherung zum Schaden selbst. Voraussetzung dafür ist die Erteilung einer Einverständniserklärung und Vollmacht des Versicherungsnehmers. Es gelten die Voraussetzungen und die Höchstgrenze gem. Ziff. a.–c.

#### 10. Verlust von aufgegebenem Reisegepäck

- a. Mitversichert ist der Verlust von versicherten Sachen auf Reisen, die bei einem Beförderungsunternehmen oder einer gewerblichen Gepäckaufbewahrung aufgegeben wurden. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A § 13 VHB 2012 und elektronische Kleingeräte (wie z. B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät, Organizer).
- b. Die Schäden sind dem Beförderungsunternehmen bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bestätigung des entsprechenden Unternehmens einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in B § 8 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 500,- € je Versicherungsfall und -jahr begrenzt und gilt subsidiär zu etwaig bestehenden Ansprüchen aus anderen Verträgen. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden neben anderen vertraglichen Selbstbehalten 250,- € selbst zu tragen.

#### 11. Beratung und Unterstützung bei Großschäden

In Versicherungsfällen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 25 % der Versicherungssumme, mindestens 10.000,- €, berät und unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer wie folgt:

- Der Versicherer wird für eine persönliche Aufnahme des Schadens durch einen Regulierungsbeauftragten innerhalb von 24 Stunden sorgen und dabei den Versicherungsnehmer umfassend über Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten beraten.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten ergänzender psychologischer Betreuung bis zur Höhe von 150,- €.
- Zur Überbrückung von Notlagen erbringt der Versicherer Sofortleistungen an den Versicherungsnehmer oder Dritte.
- Der Versicherer übernimmt bei der Abwicklung eine kostenlose telefonische Beratung (unter Erstattung der angefallenen Telefongebühren, höchstens jedoch 150,- € je Versicherungsfall).

#### 12. Erweiterte Kostentragung für Hotelunterbringung

Die in A § 8 Nr. 1 c) VHB 2012 genannte Höchstgrenze für die Hotelunterbringung nach einem Versicherungsfall wird auf 120 Tage erhöht.

#### 13. Erweiterte Lagerkosten

Die in A § 8 Nr. 1 d) VHB 2012 genannte Höchstdauer für die Mitversicherung von Lagerkosten nach einem Versicherungsfall wird auf 120 Tage erhöht.

#### 14. Erweiterte Bewachungskosten

Die in A § 8 Nr. 1 f) VHB 2012 genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten wird auf 24 Stunden erhöht.

#### 15. Missbrauch von Kontokarten, Telefonmissbrauch

- a. Nach einem Versicherungsfall gemäß A § 3 VHB 2012 durch Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten durch den Täter entstandene Vermögensverluste des Versicherungsnehmers werden erstattet.
- b. Erstattet werden auch Mehrkosten des Versicherungsnehmers, die durch den Missbrauch einer Telefonverbindung im Versicherungsort durch den Täter im Rahmen eines Einbruchdiebstahles entstehen.
- c. Die Entschädigungsleistung für die Fälle nach Ziff. a. und b. ist auf 300,- € pro Versicherungsfall und -jahr beschränkt.

#### 16. Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von A § 13 VHB 2012 gelten folgende Entschädigungsgrenzen – sofern im Versicherungsschein keine anderen Beträge festgelegt sind:

- a. für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge insgesamt 2 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 1.000,- €;
- b. für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere insgesamt 5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.500,- €;
- c. für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie Sachen aus Gold oder Platin insgesamt 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 20.000,- €. Für Wertsachen insgesamt ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 25 % der Versicherungssumme begrenzt.

#### 17. Einschluss von Arbeitszimmern

- a. Abweichend von A § 6 Nr. 3 a) VHB 2012 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
- b. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf 10 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall.

#### 18. Erweiterung der Außenversicherung, Sachen in Bankgewahrsam

- a. Abweichend von A § 7 Nr. 6 VHB 2012 gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Außenversicherung bis 10 % der Versicherungssumme, höchstens 10.000,- €, sofern die Auslagerung einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreitet. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.
- b. Sachen, die sich im Bankgewahrsam befinden, sind in Erweiterung zu A § 7 VHB 2012 bis zur Grenze von 10 % der Versicherungssumme, höchstens 10.000,- €, auch dann versichert, wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

#### 19. Kosten für einen Sachverständigen

- a. Der Versicherer ersetzt bei Schäden mit einem Gesamtschadenaufwand von mehr als 10.000,- € neben den von ihm veranlassten Sachverständigenkosten auch die Kosten eines gemeinsam beauftragten neutralen Sachverständigen. Alternativ ersetzt der Versicherer im Sachverständigenverfahren die dem Versicherungsnehmer entstehenden eigenen Sachverständigenkosten im Verhältnis des Obsiegens.
- b. Die Gesamtleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

#### 20. Erhöhung des Vorsorgebetrages

Die in A § 9 Nr. 2 b) VHB 2012 vorgesehene Erhöhung der Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag wird auf 10 % erweitert.

#### 21. Datenrettungskosten

- a. Leistungsversprechen und Definition  
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.  
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.  
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- b. Ausschlüsse
- aa. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
  - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- bb. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.
- c. Entschädigungsgrenzen  
Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 500,- €.

#### 22. Eingeschränkte Anzeigepflicht bei Einrüstung

In Erweiterung von B § 9 Nr. 2 VHB 2012 ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nur dann als besondere Gefährdung anzeigepflichtig, wenn sie über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus fortbesteht.

#### 23. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

- a. Sofern der Versicherungsbeginn mindestens drei Jahre zurück-

liegt, macht der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten von dem Recht, die Entschädigungsleistung gemäß B § 16 Nr. 1 b) VHB 2012 zu kürzen, keinen Gebrauch.

- b. Mit Vertragsbeginn wird der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einen Anteil des versicherten Schadenaufwandes, der sich nach der Schwere des Verschuldens und ihrer Auswirkung im Schadenfall bemisst, erstatten, mindestens in Höhe von 50 %.

## 24. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

- a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VHB 2008) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VHB 2012 oder den zugehörigen Besonderen Bedingungen.
- b. In die Allgemeinen Vertragsbedingungen oder die Besonderen Bedingungen für das jeweilige Produkt aufgenommene spätere Leistungsverbesserungen gelten automatisch für den Bestand, sofern die Leistungserweiterung nicht mit einer Beitragserhöhung verbunden war.
- c. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

## II. Besondere Vereinbarungen

### 1. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz für Schäden einschließlich der Kosten, für die bereits Deckung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. Gebäudeversicherung, Glasbruchversicherung, Schutzbrief) besteht, gilt bis zur Höhe der Überschneidung nachrangig. Der Versicherungsnehmer kann frei entscheiden, wem er den Schaden anzeigt.

### 2. Mindestsicherungen

- a. Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahlschäden gemäß A § 3 VHB 2012 besteht nur, wenn die zu der versicherten Wohnung gehörenden und mit einem Türschloss ausgestatteten Haustüren bzw. Wohnungsabschlusstüren und weitere Außentüren (z. B. Terrassentüren, Kelleraußentüren) durch ein Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag (von außen nicht abschraubbar und Schließzylinder nicht überstehend) gesichert sind.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### 3. Sicherheitsvorschriften

- a. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer) bzw. soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- b. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- c. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### 4. Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von A § 6 VHB 2012 sind nicht versichert:

- a. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle

Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

- b. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

## 5. Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung

Abweichend von A § 8 Nr. 1 c) VHB 2012 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert, sofern die Wohnung zum Schadenzeitpunkt nicht ständig bewohnt ist.

## III. Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

### 1. Fahrraddiebstahl

- a. Leistungsversprechen und Definition  
Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
- b. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers  
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. so genannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- c. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
  - aa. Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - bb. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- d. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziff. b. und c. bb., so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- e. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme (siehe A § 9 VHB 2012) für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
- f. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### 2. Glas-Versicherung

- a. Mitversichert sind in Ergänzung zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2012 die in der versicherten Wohnung oder dem versicherten Einfamilienhaus fertig eingesetzten oder montierten
  - aa. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
  - bb. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
  - cc. Platten aus Glaskeramik;
  - dd. Glasbausteine und Profilbaugläser;
  - ee. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.

- b. Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden, jedoch ohne optische Gläser, Hohlgläser, künstlerisch bearbeitete Gläser, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Beleuchtungskörper, Handspiegel, Lichtwellenplatten aus Kunststoff, Glas- und Kunststoffscheiben von Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computerdisplays) sowie Aquarien, Terrarien und Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.
- c. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche).
- d. Der Versicherungsschutz für mit dem Gebäude verbundene Verglasungen erfolgt subsidiär, also nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann. Zur Gebäudeverglasung gehören Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren; Glasbausteine, Profilbaugläser.
- e. Bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen erfolgt der Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder ein Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Bruch (Zerbrechen) der Scheibe vorliegt.
- f. Zur Mobiliarverglasung gehören Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Glaskeramik-Kochflächen.
- g. Folgende Kosten gelten beitragsfrei auf „Erstes Risiko“ mitversichert:
  - aa. Kosten für Gerüste, Kräne und Beseitigung von Hindernissen bis 1.000,- €
  - bb. Kosten für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten bis 500,- €
  - cc. Kosten für künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen bis 500,- €
- h. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Glas mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### 3. Hausrat von Kindern mit eigenem Hausstand

- a. Mitversichert ist der Hausrat des im Versicherungsschein genannten Kindes des Versicherungsnehmers bis zum 27. Lebensjahr, das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen eigenen Hausstand begründet hat.
- b. Es gelten für diese Mitversicherung die Bedingungen nach dem Tarif Direkt Standard mit einer Pauschalversicherungssumme von 20.000,- €.
- c. Voraussetzung ist die Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsdatums und des Versicherungsortes, an dem der Hausstand begründet wurde (polizeilich gemeldete Wohnadresse des Kindes). Versichert ist der dem Versicherer aufgegebene Versicherungsort.
- d. Die Mitversicherung endet automatisch mit Beendigung des Hauptvertrages bzw. mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.
- e. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Kinder mit eigenem Hausstand mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### 4. Zweitwohnsitz

- a. In Ergänzung zu A § 6 VHB 2012 ist der Hausrat des im Versicherungsschein benannten und ständig bewohnten Zweitwohnsitzes innerhalb eines geschlossenen Wohngebietes mitversichert. Als ständig bewohnt gilt dieser

Wohnsitz, wenn dort innerhalb von 30 Tagen wenigstens ein Mal vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten genächtigt wird. Abweichend von A § 17 Nr. 1 Nr. c) und in Ergänzung von B § 9 VHB 2012 kann eine Gefahrerhöhung vorliegen, wenn der ansonsten ständig bewohnte Zweitwohnsitz länger als 30 Tage unbewohnt und nicht beaufsichtigt bleibt.

- b. Es gelten für diese Mitversicherung die Bedingungen nach dem Tarif Direkt Standard mit einer Pauschalversicherungssumme von 20.000,- €.
  - c. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für einen Zweitwohnsitz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- ### 5. Sport aktiv
- a. In Ergänzung zu A § 7 Nr. 1 VHB 2012 sind Sportgeräte, die sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden, mitversichert. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich entweder in einem verschlossenen, nur für den Versicherungsnehmer zugänglichen, Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nur für den Versicherungsnehmer zugänglichen, Stahlschrank befinden. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 5.000,- € begrenzt.
  - b. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Sportausrüstungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.